

# Gebührenordnung

## § 1 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Anmeldung erhoben und beträgt  
bei Jugendlichen bis 18 Jahre vollendet. . . . . € 5,00  
bei allen anderen . . . . . € 10,00

## § 2 Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2010 gültig

Beitragsätze sind: . . . . . pro Monat  
Jugendliche: (bis 18. Lebensjahr vollendet) . . . . . € 8,00  
Erwachsene: (ab vollendetem 18. Lebensjahr) . . . . . € 13,00  
Erw. in Ausbildung: (Azubis, Schüler, Studenten bis max. 27. vollendet) . . . € 11,00  
Familienbeitrag: (inkl. Kinder bis 18. vollendet im gleichen Haushalt) . . . . . € 14,00  
Aktivenzuschlag: (je aktives Familienmitglied) . . . . . € 3,50  
Inaktive: (kein Spielerpass oder Spielerpass eingezogen) . . . . . € 7,00  
Schiedsrichter: (vom HVR eingesetzt). . . . . € 0,00  
Rücklastgebühren: . . . . . nach Aufwand  
Mahnggebühren: . . . . . € 5,00

Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen erfolgt die Festsetzung der Beiträge durch den erweiterten Vorstand. Eine Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

## § 3 Zahlungen

Beiträge werden vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus per Lastschrift erhoben. Für die Richtigkeit der Kontoverbindungen ist das Mitglied zuständig. Änderungen sind unmittelbar dem Vorstand mitzuteilen. Andernfalls sind Rücklastgebühren vom Mitglied zu tragen.

Mit Überschreiten der jeweiligen Altersgrenzen wird der Mitgliedsbeitrag automatisch auf Erwachsene angepasst. Änderungen des Mitgliedsstatus von „aktiv“ in „inaktiv“, „Student“, „Schüler“, „Schiedsrichter“, etc. sind schriftlich (E-mail ausreichend) bis 4 Wochen zum Quartalsende dem Schatzmeister zu melden. Die Änderung wird dann mit der nächsten Buchung gültig. Beim Versäumen dieser Frist wird die Änderung erst mit der übernächsten Buchung gültig.

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 1. des folgenden Monats nach Aufnahmeantrag.

## § 4 Kündigungen / Austritte

Kündigungen sind generell mit einer Frist von 4 Wochen nur zum Jahresende möglich. Ausnahme: Bei einem Ortswechsel (Wegzug) ist die Kündigung mit 4 Wochen zu jedem Monatsende möglich.

Das austretende Mitglied hat seinen Beitrag noch bis zum Jahresende, bei Ortswechsel noch für den vollen Monat zu entrichten, Beitragsguthaben werden erstattet.

## § 5 Verbandsstrafen

Sofern der Verein Verbandsstrafen zu entrichten hat, deren Ursache im Verhalten einzelner Mitglieder liegt, so haben diese Mitglieder den finanziellen Schaden dem Verein zu erstatten. Nach Benachrichtigung durch den Vorstand haben die Betroffenen das Recht innerhalb von 14 Tagen eine Anhörung beim Vorstand zu beantragen. Bei Beschluss des Vorstandes werden die Betroffenen unterrichtet.

## § 6 Arbeitsleistungen (ab Januar 2008)

**1. Wer leistet:** Jedes aktive Vereinsmitglied ab B-Jugend (am 1.1. des Jahres 16 Jahre) und älter leistet 5 Arbeitsstunden pro

Kalenderjahr unentgeltlich für den HCG oder dessen Förderverein. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Mitglied und Jahr kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert, bzw. beschlossen werden.

**2. Arbeitsleistungen** Der Katalog der möglichen Arbeitsleistungen wird jährlich vom Vorstand vorgestellt. Zu den typischen Arbeitsleistungen gehören unentgeltliche Tätigkeiten, wie: Organisationshilfen bei Vereinsfesten und bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen an denen der HCG teilnimmt, Verkauf- oder Thekendienst auf Festen und/oder in der Sporthalle, Eingangskasse, Ordnerdienste, Zeitnehmerdienste, usw. Der Katalog ist nicht verbindlich und kann jederzeit geändert oder erweitert werden.

**3. Ausnahmen** Passive Mitglieder, inaktive Familienmitglieder (ohne Spielerpass), aktive Trainer, aktive Ü-Leiter und Ü-Leiter-Assistenten, aktive Schiedsrichter und die Mitglieder des Vorstandes und deren Beisitzer sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie brauchen keine zusätzlichen Arbeitsleistungen verrichten.

**4. Abrechnung** Der jeweilige Leiter von Veranstaltungen oder ein zuständiges Vorstandsmitglied melden dem Kassenwart die Teilnahme von Mitgliedern an Vereinsveranstaltungen unter Angabe von Datum, Zeitdauer und Veranstaltung. Hierzu werden standardisierte Vordrucke bereit gestellt. Der Vordruck kann auch von den Mitgliedern selbst ausgefüllt werden, das Formular ist jedoch in jedem Fall von einem Verantwortlichen zu zeichnen.

**5. Verrechnungsbetrag** Bei Nichtleistung von Arbeitsstunden werden zunächst mit Einzug des im Folgejahr im Januar fälligen Beitrags zusätzlich eingezogen. Die Höhe des Verrechnungsbetrags wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, aktuell sind es 10 Euro / je fehlender Arbeitsstunde.

**6. Übertragbarkeit** Arbeitsleistungen sind weder zeitlich (von einem Jahr auf ein anderes) noch persönlich (von einem leistenden Mitglied auf ein nicht leistendes Mitglied) übertragbar.

Von der Generalversammlung beschlossen:

am 18.05.2005 . . . . . gültig ab 01.01.2006  
§ 6 am 23.05.2007 . . . . . gültig ab 01.01.2008  
Neue Beiträge am 26.03.2009 . . . . . gültig ab 1.01.2010



Stand Mai 2010

**SATZUNG  
& Gebührenordnung  
Handball-Club e.V.  
Mainz-Gonsenheim**



[www.hc-gonsenheim.de](http://www.hc-gonsenheim.de)

# Satzung des Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Handball-Club e.V. Mainz-Gonsenheim" mit Sitz in Mainz-Gonsenheim. Die Gründung erfolgte am 23.05.1977 zu Mainz-Gonsenheim in der Gaststätte "Rebstock". Der Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister wurde beschlossen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhausen (SR) und des Handball Verbandes Rheinhausen (HVR). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (geändert 16.05.2001).

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Handballsportes.

Der Verein ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können auch andere Sportarten aufgenommen werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsnotwendigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist abhängig von einem schriftlich gestellten Antrag, der bei minderjährigen Antragstellern von den Eltern respektive dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Die Mitgliedschaft entsteht durch Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und beginnt im Monat der Antragstellung; die Aufnahme ist dem Neu-Mitglied zeitnah mitzuteilen (geändert 18.05.2005 und 20.05.2010).

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge begründet abzulehnen. Gegen eine solche Entscheidung steht die Berufung beim erweiterten Vorstand offen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren und Leistungen der Mitglieder werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung sowie Änderungen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen (geändert 18.05.2005).

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den erweiterten Vorstand bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, grob unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit haben, mündlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen.

Alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben (geändert am 27.05.1998), sofern sie laufend ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, haben das Recht an den Mitglieder- und Generalversammlungen teilzunehmen, sich an den Abstimmungen zu beteiligen und Anträge einzubringen.

Alle Mitglieder sind, sofern sie ihren Beitrag entrichten, durch den Verein über den Sportbund Rheinhausen bei der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Verein können nicht geltend gemacht werden.

Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Vereinssatzung, der Ordnung sowie der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## § 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich in den Monaten Mai bis Juli statt. Die Einladung muss 3 (drei) Wochen durch Bekanntgabe auf der Webseite und Aushang im Schaukasten des HCG erfolgen. Zusätzliche Einladungsformen können vom Vorstand beschlossen werden. (geändert 07.05.2008)

Anträge zur Generalversammlung müssen 10 (zehn) Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht sein. Versammlungsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Tagesordnung muss umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von mindestens 2 (zwei) Kassenprüfern
- Anträge

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes oder muss auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder muss die Gründe für die Einberufung nennen. Der Vorstand muss binnen 8 (acht) Wochen die a. o. Generalversammlung durchführen. Hier gilt eine verkürzte Einladungsfrist von nicht weniger als 7 (sieben) Tagen.

Beschlüsse und Wahlen (geändert 23.05.2007) der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Dringlichkeitsanträge können zur Behandlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Versammlungsmitglieder damit einverstanden ist, dass der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird, und die Mehrheit sich diesem Antrag anschließt.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in

a) den Vorstand und b) den erweiterten Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Funktion	Wahlrhythmus (30.06.1979)
Vorstand	
1. Vorsitzender	gerade Jahre
2. Vorsitzender	ungerade Jahre
Schatzmeister	gerade Jahre
Schriftführer	ungerade Jahre
Erweiterter Vorstand	
Abteilungsleiter Weibliche-Aktive	ungerade Jahre
Abteilungsleiter Männliche-Aktive	gerade Jahre
Abteilungsleiter Weibliche-Jugend	ungerade Jahre
Abteilungsleiter Männliche-Jugend	gerade Jahre
Pressewart	ungerade Jahre
Schiedsrichterwart	gerade Jahre
Materialwart	gerade Jahre
SIS-Verantwortlicher (seit 23.5.2007)	ungerade Jahre

Sofern von der Generalversammlung noch Beisitzer gewählt werden, gehören diese ebenfalls dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand einen Ersatz berufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (geändert 20.05.2010). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Durchführung der Versammlungsbeschlüsse.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

Der jährliche Haushaltsvoranschlag muss dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Schatzmeister ist verpflichtet die Kassenprüfer jährlich zu einer Prüfung aufzufordern und jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Einladung zur Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er muss zu einer Sitzung einladen, wenn 3 (drei) Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. (eingef. 23.05.2007)

Die Protokollführung bei allen Sitzungen obliegt dem Schriftführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen werden im Wortlaut protokolliert und das Abstimmungsergebnis festgehalten.

Das Protokoll ist außer vom Protokollführer vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen (und in der Protokollakte aufzubewahren).

## § 7 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen a. o. Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sportes im Stadtteil Mainz-Gonsenheim Verwendung finden soll.

Eine Fusion, auch unter Änderung des Namens, ist keine Auflösung im Sinne der Satzung.

## § 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 23. Mai 1977 in Kraft. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche die weibliche Form mit ein. (geändert 18.05.2005).

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert:

am 30.06.1979 in Mainz-Gonsenheim,  
am 07.05.1982 in Mainz-Gonsenheim,  
am 27.05.1998 in Mainz-Gonsenheim,  
am 16.05.2001 in Mainz-Gonsenheim,  
am 18.05.2005 in Mainz-Gonsenheim,  
am 23.05.2007 in Mainz-Gonsenheim,  
am 07.05.2008 in Mainz-Gonsenheim,  
am 20.05.2010 in Mainz-Gonsenheim